

verfahrens in Anregung zu bringen, und eine Interpellation für morgen oder eine der nächsten Tagesordnungen anzukündigen. Ich kündige daher hiermit ausdrücklich diese Interpellation über die Mündlichkeits- und Deffentlichkeitsfrage an, muß aber zugleich mich dahin aussprechen, die Kammer möge in diesem Augenblicke keinen Beschluß über die Schäffer'sche Petition fassen, weil vorauszusetzen ist, daß, wenn der Abgeordnete Schäffer gegenwärtig wäre, er Gelegenheit nehmen würde, seinen Antrag mündlich noch weiter zu motiviren.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß über den so eben vorgetragenen Antrag heute die Beschlußfassung ausgesetzt werde? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 27.) Beschwerde des vormaligen Gensdarm Karl Friedrich Dostmann in Sachsenburg, Wiederanstellung im Staatsdienste und Verwilligung eines Wartegeldes betr.

Hierzu 2 Beilagen.

Präsident Braun: Diese Nummer wird zur Beschwerde deputation zu verweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 28.) Gesuch der Gemeinden Gahlenz und Kleinhartmannsdorf, Christian Friedrich Schmidt und Gen., um Vornahme ihrer beim vorigen Landtage unter Nr. 1000 der Hauptregistrande eingereichten Beschwerde, Ablösungssachen betr., bei gegenwärtigem Landtage.

Präsident Braun: Ist die Kammer damit einverstanden, daß auch dieser Gegenstand an die Beschwerdedeputation gewiesen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der Abg. Miehle für den 18. und 19. dieses Monats um Urlaub gebeten hat. Genehmigt ihn die Kammer? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Secretair, uns Vortrag über die betreffenden Differenzpunkte bei der Wahl im ersten bauerlichen Wahlbezirke zu erstatten.

Secretair Tzschucke: In die behufs der Landtagswahl im ersten bauerlichen Wahlbezirk aufgestellte Liste der als Abgeordneten Wählbaren war auch der Commissionsrath Hennig aufgenommen, und es war derselbe bei der am 28. Mai stattgefundenen Wahl zum Landtagsabgeordneten, der Gutsbesitzer Pusch in Raschwitz aber zum Stellvertreter erwählt worden. Da sich jedoch bei der nach §. 104. des Wahlgesetzes der Regierungsbehörde obliegenden Prüfung der Wahlhandlung gegen die Wählbarkeit des Commissionsrath Hennig das Bedenken ergab, daß derselbe die ihm in Döfen zugehörigen Bauergüter nicht selbst bewirthschaftet, sondern von ihm auch, wegen seiner Anstellung im Staatsdienste als Mitglied der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitsheilungen, nicht behauptet werden mag, daß er das landwirthschaft-

liche Gewerbe als Hauptgewerbe betreibe, so hat der Wahlhandlung die §. 105. des Wahlgesetzes gedachte Genehmigung in Rücksicht auf die §. 95. eben dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung nicht ertheilt werden können. Es ist vielmehr von der Staatsregierung eine andere Wahl und dazu vom Wahlcommissar ein Termin angeordnet worden. Gegen diese Entscheidung der Kreisdirection wendete der bei der fraglichen Landtagswahl für die vierunddreißigste Abtheilung des ersten bauerlichen Bezirks ernannte Wahlmann D. Karl Gottfried August Brox Recurs ein, indem er, wie es in seiner Eingabe heißt, die Rechte der Wahlmänner durch jene Entscheidung um deswillen verletzt hielt, weil zugleich mit derselben die Abänderung der Wahlliste verbunden und die Nichtwählbarkeit des als wählbar anerkannten und zum Abgeordneten gewählten Commissionsrath Hennig ausgesprochen sei, somit aber auch zugleich die Zahl der Wählbaren eine die Wahl beschränkende Abänderung erfahren habe. Dieser Recurs bezog sich nicht auf die Befugniß des Commissionsrath Hennig, als Abgeordneter gewählt zu werden, sondern war gegen eine durch das Ausscheiden Hennigs aus der Liste der Wählbaren angeblich verhangene Verletzung der Rechte der Wahlmänner gerichtet, so daß er der Schlußbestimmung §. 10. des Wahlgesetzes nicht unterlag und daher auch von der Kreisdirection, und zwar abfällig entschieden wurde. Gegen diese Entscheidung hat D. Brox Recurs eingelegt, und zwar in einer längeren Deduction, deren Inhalt ich Ihnen später referiren werde. Dieser Recurs geht dahin, daß überhaupt dem Commissionsrath Hennig das Recht der Wählbarkeit abgesprochen sei. Ihm sind noch drei andere Wahlmänner: der Ortsrichter Michel in Connewitz, der Ortsrichter und Gemeindevorstand Wehle zu Knauthain und der Gutsbesitzer Böhme in Podelwitz beigetreten. Es liegt nunmehr der Fall vor, daß gegen eine Entscheidung der Regierungsbehörde über das Befugniß, gewählt zu werden, bei der zweiten Kammer Beschluß zu fassen ist nach §. 10. des Wahlgesetzes. Die Staatsregierung hat daher auch, ungeachtet des eingewendeten Recurses, die anderweit vorgenommene Wahl der Erörterung, die ihr zukommt, nicht unterworfen, sondern hat zuvor die Ansicht der Kammer darüber, ob dieser Recurs statthaft sein soll, erfordert. Der Grund, aus dem Herr Hennig als unfähig, gewählt zu werden, von der Regierung bezeichnet worden ist, besteht darin, daß er das landwirthschaftliche Gewerbe nicht als Hauptgewerbe treibe, sondern Staatsdiener sei und sich in Dresden aufhalte. Diesem Grunde hat der Recurrent in einer längeren Auseinandersetzung zu widersprechen gesucht, und ich werde, da die Recurschrift sehr lang ist, die Hauptdata daraus mittheilen. Es ist von der Staatsbehörde ein besonderes Gewicht auf die dienstliche Stellung Herrn Hennigs gelegt worden. Dagegen erwiedert D. Brox, daß der Staatsdienst kein Gewerbe sei, sondern nur die Stellung und das persönliche Verhältniß bezeichne, in welchem Jemand gegen eine bestimmte Vergütung für den Staat gewisse Verrichtungen übernehme. In so fern nun der Staatsdiener ein von ihm erlerntes Geschäft im Dienste des Staates betreibe, betreibe jeder Staatsdiener